

# **Satzung**

des Schüler-Ruder-Vereins am  
Ernst Kalkuhl Gymnasium  
SRV am EKG

Gründung: 1. Mai 1976

## **11. Ziel und Kennzeichen des Vereins:**

- 11.1 Der SRV am EKG ist eine freie Vereinigung von Schülern und Schülerinnen. Er betrachtet sich als Nachfolger des 1922 gegründeten „Ruderklub Kalkuhl“, der im Krieg wieder aufgelöst worden ist.
- 11.2 Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Rudersport durch Wander- und Rennrudern zu fördern und seine Mitglieder/innen zur Verantwortungsfreude und Kameradschaftlichkeit zu führen.
- 11.3 Der Sitz des Vereins ist Bonn-Oberkassel. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das Ruderjahr läuft vom 1. Dezember bis 30. November.
- 11.4 Der Vereinsstander ist eine grüne Fahne mit zwei weißen Querbalken, die ein stilisiertes Boot darstellen und mit der schwarzen Inschrift EKG.

## **12. Organe des SRV**

- 12.1 Schirmherr/in ist der / die jeweilige Direktor/in des EKG.
- 12.2 Der / Die Protektor/in sollte dem Lehrerkollegium der Schule angehören und möglichst Sportlehrer/in sein. Der / Die Protektor/in wird von der Schule bestimmt.
- 12.3 Der Vorstand des SRV am EKG besteht aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem Ruderwart / der Ruderwartin
  - c) dem 1. Bootswart / der 1. Bootswartin
  - d) dem 2. Bootswart / der 2. Bootswartin
  - e) dem Wanderwart / der Wanderwartin
  - f) dem Kassenwart / der Kassenwartin
  - g) dem Schriftwart / der Schriftwartin
  - h) dem Bootshauswart / der Bootshauswartin

## **13. Aufgaben der Organe:**

- 13.1 Vom Schirmherrn / Von der Schirmherrin wird erwartet, dass er / sie die Bestrebung des Vereins unterstützt und hilft, seine Stellung innerhalb und außerhalb der Schule zu wahren.
- 13.2 Der / Die Protektor/in vertritt die Interessen des Vereins gegenüber der Schule und dem / der Schulträger/in. Er / Sie nimmt an Vorstands- und Mitgliederversammlungen teil. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihn / sie über das Geschehen in ihrem Amtsbereich auf dem Laufendem zu halten. In Absprache mit dem Vorstand regelt der / die Protektor/in Kontoangelegenheiten mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

13.3 Der Vorstand beschließt über alle, den Verein betreffenden, Angelegenheiten.

13.3.1 Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die die Schule besuchen, können in den Vorstand gewählt werden (Ausnahmen siehe Ruderordnung). Jedes Vorstandsmitglied wird am Ende des alten Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt. Die Entlastung erfolgt ebenfalls am Ende des Geschäftsjahres, sie muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

13.3.2 Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so muss dies innerhalb von 14 Tagen der Vollversammlung schriftlich vorgelegt werden, welche dann einen Nachfolger / eine Nachfolgerin wählt.

13.3.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

13.3.4 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen jedes Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Innerhalb von 14 Tagen muss dieser Beschluss durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden und das Amt neu besetzt werden.

13.3.5 Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder oder acht ordentliche Mitglieder verlangen.

#### 14. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

14.1 Der / Die Vorsitzende leitet den Verein.

Er / Sie muss die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder koordinieren. Er / Sie repräsentiert den Verein nach innen und außen.

14.2 Der Ruderwart / Die Ruderwartin leitet den Ruderbetrieb. Er /Sie ist verantwortlich für die Anfänger-Ausbildung einschließlich des Kastenruderns und der Aufstellung von Ruder- und Trainingsplänen.

14.3 Die Bootswarte / Die Bootswartinnen sorgen für Pflege und Instandsetzung des Bootsmaterials.

14.4 Der / Die Wanderwart/in organisiert die Wanderfahrten, er /sie leitet sie möglichst und ist verantwortlich für die Durchführung.

14.5 Der / Die Kassenwart/in organisiert verwaltet die Vereinskasse und die Mitgliederkartei. Er / Sie führt das Konto des Vereins und hat für das rechtzeitige Einbringen der Außenstände zu sorgen. Der Vorstand kann jederzeit eine Abrechnung verlangen. Der am Jahresende vorzulegende Kassenbericht wird von zwei durch die Vollversammlung oder vom Vorstand bestimmten Personen geprüft.

14.6 Der / Die Schriftwart/in führt im Auftrag des Vorstandes die Korrespondenz. Er / Sie schreibt Protokolle, verwaltet die Unterlagen, ist für die Präsentation des Vereins in den elektronischen Medien (Internet) verantwortlich und gibt in Absprache mit dem Vorstand den Jahresbericht heraus.

14.7 Der / Die Bootshauswart/in sorgt für die Reinhaltung des Bootshauses sowie des Studios. Zudem hat er / sie dafür zu sorgen, dass notwendige Renovierungsarbeiten im Bootshaus oder im Studio durchgeführt werden.

## 15. Das Vetorecht.

- 15.1 Der Protektor / Die Protektorin hat ein suspensives Vetorecht gegen den Beschluss einer Vereinsversammlung, er / sie muss dies innerhalb von 3 Tagen einlegen, wenn er / sie die Verantwortung für den betreffenden Beschluss nicht übernehmen kann.
- 15.2 Zur Klärung treffen sich innerhalb von acht Tagen Schulleiter/in, Protektor/in, der / die Ruderwartin und das Vorstandsmitglied in dessen Ressort die Entscheidung fällt.
- 15.3 Die endgültige Entscheidung trifft der / die Schirmherr/in.

## 16. Versammlungen:

- 16.1 Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern, dem Vorstand und dem / der Protektor/in. Zugelassen, jedoch ohne Stimmrecht sind ebenso Ehrenmitglieder, Ehemalige und Interessierte, die im neuen Geschäftsjahr in den Verein eintreten wollen.
- 16.1.1 Die Vollversammlung beschließt über alle – vom Vorstand vorgelegten – den Verein betreffenden Dinge.
- 16.1.2 Die Vollversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie wenigstens eine Woche vorher angekündigt ist.
- 16.1.3 Vollversammlungen müssen wenigstens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einberufen werden; außerdem wenn es drei Vorstandsmitglieder oder zehn ordentliche Mitglieder verlangen.
- 16.2 Die Vorstandssitzung besteht aus allen Vorstandsmitgliedern und dem Protektor / der Protektorin.
- 16.2.1 Sie beschließt mit Mehrheiten von mindestens 50%.
- 16.3 Der Protektor / Die Protektorin hat in beiden Versammlungen nur beratende Stimme.

## 17. Mitgliedschaft im SRV:

- 17.1 Jede/r Schüler/in des EKG kann Mitglied des SRV werden.
- 17.1.1 Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
- Schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten
  - Besitz de Freischwimmerzeugnisses / Bronze
  - Bezahlung des Aufnahmebeitrags
  - Zahlung des Mitgliedsbeitrags
- 17.1.2 Jede/r Interessierte hat die Möglichkeit, nach einer 3-monatigen Probezeit wieder auszutreten. Deshalb braucht der Betrag auch erst nach drei Monaten bezahlt zu werden (aber rückwirkend).

7.1.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Bootsdienststunden zu leisten. Anzahl und Termine werden vom Vorstand nach Bedarf festgelegt. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht kann der Vorstand vom Mitglied einen Obolus verlangen.

17.2 Ehrenmitglieder werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit benannt, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

17.3 Abiturienten / innen oder Abgänger/innen gehen als Mitglieder in den SRV am EKG AK e.V. (Alte Kalkuhlaner e.V.) über. Der / Die Vorsitzende des SRV informiert dazu den / die jeweilige(n) Vorsitzende(n) des SRV am EKG AK e.V. über die Neuaufnahmen und gibt die Adressen weiter.

17.4 Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu bezahlen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig.

## 18. Allgemeines

18.1 Die Satzung kann nur durch die Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden

18.2 Die Auflösung des SRV kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Vollversammlung beschlossen werden

18.2.1 Über den Nutznießer des bei der Auflösung anfallenden Vermögens des SRV entscheidet der Schirmherr / die Schirmherrin.

18.3 Diese Satzung tritt in der geänderten / ergänzten Form bzgl. §3.2. am 1.1.2013 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Bootshaus des ARC Rhenus Bonn, den 30. November 2012

# Ruderordnung

## des Schüler-Ruder-Vereins am EKG

Stand vom 27.11.2015

gemäß Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Ruderverbandes vom 29.11.2014

Diese Ruderordnung umfasst das Hausrevier auf dem Rhein zwischen Rheinkilometer 628 (Wassersportverein Sinzig) bis Stromkilometer 661 (Herseler Werth) sowie die Sieg von der Mündung bis zur Aggermündung. Besondere Gefahren werden per Aushang am Bootshaus bekannt gemacht. Auf Wanderfahrten gilt diese Ruderordnung entsprechend. Besonderheiten des zu befahrenden Ruderreviers sind im Vorfeld zu klären; Flussbeschreibungen sind in ausreichender Anzahl pro Ruderboot mitzuführen und vor dem Etappenstart nochmals zu studieren. Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung getragen und das Mitführen von Wechselkleidung / Sonnen- sowie Regenschutz sollte selbstverständlich sein.

### 1. Leitung

- 18.4 Ruderwart/in: Den gesamten Ruderbetrieb leitet der Ruderwart / die Ruderwartin. Er / Sie wird von den Steuerleuten und den 2 Bootswarten/innen unterstützt. Der Ruderwart / die Ruderwartin belegt die Boote mit Mannschaften, vor allem bei Regatten etc.
- 18.5 Wanderwart/in: Der Wanderwart / die Wanderwartin leitet und organisiert die Wanderfahrten. Für sie / ihn gilt im Allgemeinen das Gleiche wie für den Ruderwart / die Ruderwartin.
- 18.6 Ausbilder/innen: Sie sind Steuerleute des Vereins, die vom Vorstand als Ausbilder/innen ernannt werden.

### 2. Ruderklassen

- 2.1 Anfänger/in:  
Sie befinden sich in der Ausbildung und fahren unter der Aufsicht ihrer Ausbilder/innen.
- 2.2 Ruderer/innen:  
Sie müssen Skullen und möglichst auch Riemen können und in dem ihrer Ernennung vorausgegangenem Jahr mindestens 200km gerudert haben.
- 2.3 Steuerleute (Obleute) zur Ausbildung ( Stm. z. A. ):  
Stm.z.A. haben eine entsprechende Prüfung abgelegt und dürfen unter Aufsicht eines Steuerannes / einer Steuerfrau selbstständig ein Mannschaftsboot führen. Verantwortlich bleibt der Steuermann / die Steuerfrau.
- 2.4 Steuerleute (Obleute):  
Sie haben eine entsprechende Prüfung abgelegt und dürfen in allen für den Ruderbetrieb freigegebenen Mannschaftsgigbooten fahren.
- 2.5 Gig-Einer-Fahrer/innen sowie Skifffahrer/innen:  
Sie sind Steuerleute, die eine Gig-Einer-Ausbildung oder Skiffausbildung mit einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben und vom Vorstand sowie Protektor/in ermächtigt sind, in der entsprechenden Bootsart alleine zu fahren.

### 3. Prüfungen

- 3.1 Steuermannsprüfung (Obmanns- /-frauprüfung)  
Voraussetzungen:
  - i) Theoretische Steuermannsprüfung mindestens mit „3“ bestanden (= Stm. z.A.).

- j) Der Prüfling muss Ruderer/in sein (siehe 2.2).
- k) Als Stm. z.A. ca. 200km unter der Obhut eines/r geprüften Steuermanns/frau gesteuert haben.

Prüfung:

Prüfer sind mindestens 3 Steuerleute, die Mitglieder des Vorstandes sein sollten. Der Vorstand berät sich über das Prüfungsergebnis und spricht mit dem / der Protoktor/in die Ernennung zum Steuermann /zur Steuerfrau aus. Im Fall einer Nichternennung ist die Begründung

dem / der Betroffenen mitzuteilen und ein neuer Prüfungstermin auszumachen.

Um Steuermann/frau zu werden, muss der Prüfling folgende Fertigkeiten sicher beherrschen:

- Boot zu Wasser und zu Land bringen
- Anlegen und Ablegen
- Kommandos geben und Boot mit und ohne Steuer, nur durch Kommandos lenken
- Kribben fahren mit und ohne Steuer
- Einen schwimmenden Gegenstand in begrenzter Zeit, ca. 120 Sek., bergen
- Stromüberquerung ohne Höhenverlust
- Alle Manöver sollten sowohl mit Steuer, als auch nur durch Kommandos durchgeführt werden können.

### 3.2 Skiffprüfung

Voraussetzung:

- Der Prüfling muss Steuermann/frau sein.

Prüfungsbestimmungen:

- An- und Ablegen; saubere Rudertechnik, Prüfling sollte eine „8“ fahren können
- Kribben fahren
- Skullwechsel durchführen
- Aus- und einsteigen, auch aus dem Wasser einsteigen
- Boot rein- und raustragen

Für die Durchführung der Prüfung siehe 3.1, 2. Abschnitt

### 3.3 C-Gig-Einer Prüfung

Voraussetzung:

- ☐ Der Prüfling muss Steuermann/frau sein.

Prüfungsbestimmungen:

- ☐ An- und Ablegen, saubere Rudertechnik, Prüfling sollte eine „8“ fahren können
- ☐ Kribben fahren
- ☐ Skullwechsel durchführen
- ☐ Boot rein- und raustragen

Für die Durchführung der Prüfung siehe 3.1, 2. Abschnitt

## 4. Fahrordnung

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen:

Die Bootsmannschaft hat den Anweisungen der Obleute Folge zu leisten und ihn auf Gefahren aufmerksam zu machen. Jede Fahrt erfolgt mit Vereinsstander am Heck des Bootes, sofern dies technisch möglich ist. Jeder Ruderer hat bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten. Alle Boote müssen notschwimmfähig sein; notwendige Auftriebskörper gehören entsprechend sachgemäß ins Boot.

- 4.1.1 Fahrten / Wanderfahrten sind vor dem Fahrtbeginn im Fahrtenbuch einzutragen und nach Fahrtabschluss auszutragen. Das Fahrtenbuch ist ein Dokument! Daher bitte Schmierereien unterlassen.

- 4.1.2 Bei jeder Fahrt sind die Bestimmungen der Schifffahrtspolizeiverordnungen zu beachten.
- 4.1.3 Jede/r Mitfahrer/in in Booten des Schüler-Ruder-Vereins muss mindestens im Besitz des Jugendschwimmabzeichens Bronze sein.
- 4.1.4 Laut „Schwimmerlass“ vom 24.05.1996 muss „beim Betreiben von Rudersport... im Anfängerstadium auf Fließgewässern bei Schiffsverkehr eine geeignete Rettungsweste bzw. Schwimmhilfe getragen werden“. Anfänger/innen in diesem Sinne sind Personen, die folgende Fertigkeiten und Kenntnisse NICHT besitzen:

Fertigkeiten:

- e) Einsteigen, Aussteigen
- f) Bootsgewöhnungen, z.B. :
  - Schaukeln, Balancieren,
  - Vorwärts- und Rückwärtsrollen
- Vorwärtsrudern und Rückwärtsrudern
  - einseitig, beidseitig
- Manöver mit dem Boot
  - Ablegen, Stoppen, Wenden
- Geschicklichkeitsübungen, z.B. :
  - Aufstehen im Boot, freihändig im Boot stehen, Fliegen
- Spiele im Boot, z.B. : Treibball, Staffeln

Kenntnisse:

- Ruderkommandos, wie „Ruder –halt!“, „Alles vorwärts – los!“
- Verhalten nach Kenterung:
  - Material sichern, Skulls ergreifen, von einer Seite oder rittlings über den Bug einsteigen, notfalls mit dem Boot an Land schwimmen; Achtung in der Nähe von Wehren oder Schifffahrtsstraßen besondere Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, eventuell sofort an Land schwimmen.
- Die gebräuchlichsten Fachausdrücke, wie Steuerbord, Backbord, Dolle und Klemmring
- Auflagepunkt der Boote bei Lagerung am Ufer
- Transport der Ruder, Blätter im Blickfeld; ablegen, nicht abstellen, vor Sturz sichern
- Sicherheitsbestimmungen für Anfänger/innen, z.B.. Aufenthalt im Sichtbereich des Steges bzw. in Rufweite, Kontrolle des eigenen Kurses durch Umschauen
- Bootshaus und Umgebung, z.B. : Duschen, Telefon, Bushaltestelle
- Schiffsverkehr, Strömungsverhältnisse
- Bootshausordnung

Dies bedeutet, dass Personen, die diese Minimalanforderungen nicht erfüllen (also auch sog. „Kielschweine“), nicht ohne Rettungsweste / Schwimmhilfe von der Bonner Rheinseite ablegen dürfen und die Schifffahrtsrinne nicht befahren dürfen. Rettungswesten werden für diesen speziellen Fall vom ARC-Rhenus und SRV in geringer Anzahl bereitgestellt (vgl. jedoch 4.2.4.). Sie müssen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden oder Funktionsbeeinträchtigung sind sofort dem Protektor zu melden. Sie lagern im SRV-Raum / in der ARC-Werkstatt im Bootshaus.

- 4.1.5 Für Gäste gelten insbesondere die Punkte 4.1.3 und 4.1.4 und dürfen mit Erlaubnis des / der Ruderwarts/in mitfahren.
- 4.2 Einschränkungen des Ruderbetriebes:
- 4.2.1 Es wird bei Tageslicht gerudert. Jede Fahrt muss bei Eintritt der Dunkelheit oder schlechtem Wetter (Nebel, starker Regen, starker Wind) abgebrochen werden.

- 4.2.2 Ab einer Wassertemperatur von unter 10° C (siehe: <http://undine.bafg.de/servlet/is/20136/>) wird der Ruderbetrieb eingestellt. (Ausnahmen nach Absprache mit dem / der Ruderwart/in und dem / der Protektor/in).
- 4.2.3 Ab Hochwassermarkte I (Oberwinter) wird der Ruderbetrieb eingestellt. Wanderfahrten sind bei eintretendem Hochwasser abzubrechen.
- 4.2.4 Das Rudern mit Rettungswesten wird gemäß Vorgaben des Deutschen Ruderverbandes empfohlen. Rettungswesten sind von jedem Ruderer auf eigene Kosten als Teil seiner persönlichen Ausrüstung zu beschaffen.

## 5. Sonstiges

- 5.1 Das Bootsmaterial ist schonend zu behandeln. Schäden sind sofort im Fahrtenbuch einzutragen.
- 5.2 Steuerleute müssen eine über wenigstens 500.000 € abgeschlossene Haftpflichtversicherung besitzen.
- 5.3 Bei Schäden an vereinseigenem Bootsmaterial kann der Verursacher nur bei grober Fahrlässigkeit haftpflichtig gemacht werden. Unfälle und sonstige Vorkommnisse, insbesondere Personenschäden, sind dem Protektor und dem Ruderwart sofort zu melden. Der Protektor veranlasst ggf. die Unfallmeldung an den Deutschen Ruderverband (DRV) gem. §3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinien des DRV.
- 5.4 Strafen oder Straf gelder werden im Allgemeinen nicht erhoben. Nicht eingeschlossen sind jedoch Entschädigungen für nicht geleistete Bootsdienststunden. Hier kann der Vorstand einen Obolus vom betroffenen Mitglied verlangen.
- 5.5 Bootsverleih erfolgt nur nach Absprache mit 2 befähigten Vorstandsmitgliedern ( Ruder-, Wander- und Bootswart/in) sowie dem / der Protektor/in. Für den Bootsverleih wird spätestens bei Übergabe grundsätzlich eine Kaut ion von 75. – Euro fällig, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Bootes zurückerstattet wird. Zudem wird eine Abnutzungsgebühr in Höhe von Euro 35.- pro Boot erhoben (beide Beträge werden auf das SRV-Vereinskonto mit Verwendungszweck überwiesen). Der ARC-Rhenus ist hiervon ausgenommen.
- 5.6 Der Austausch des Bootszubehörs ist nur mit Erlaubnis des Bootswartes / der Bootswartin zulässig. Der pflegliche Umgang mit dem Material ist selbstverständlich. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- 5.7 Beim Transport der Boote zwischen Bootshaus und Steg muss besonders auf den Verkehr an der Rheinpromenade geachtet werden. Die Stegkette muss vor und nach jeder Fahrt geschlossen werden.
- 5.8 Fahrordnung für Wellenreiter
  - 1. Wellenreiter darf grundsätzlich nur mit Obmann gefahren werden.
  - 2. Er ist kein Boot für Anfängerausbildung.
  - 3. Er darf nicht auf Wanderfahrten gefahren werden.
  - 4. An- und Ablegen am natürlichen Ufer ist verboten.
  - 5. Das Boot darf nur mit Zustimmung des Präsidenten, Boots- oder Ruderwartes und des Protektors verleiht werden. Die Kautionsfrage ist gemäß Ruderordnung einzuhalten.
  - 6. Welchem Verein Teile der Mannschaft angehören ist egal. Voraussetzung ist die Einhaltung der vorgenannten Punkte.

**Bonn, 27.11.2015**



## **Fahrtordnung "EM"**

1. Die gesamte Mannschaft muss aus SRVern (dies sind auch die Mitglieder des SRVa.K.e.V.) bestehen.

## **Fahrtordnung "Möckel"**

1. Das Boot muss von einem speziell ausgewiesenen SRV-Vollsteuermann gesteuert werden (dies gilt auch für die Mitglieder des SRVa.K.e.V.).
2. Beim Einsteigen muss die Schlagfrau / der Schlagmann wie ein Skiffer zuerst einsteigen und das Einsteigen der restlichen Mannschaft in der Sicherheitsstellung absichern.
3. Das Boot wird nicht zur Anfängerausbildung eingesetzt.
4. Das Boot darf nur von erfahrenen Mannschaften gerudert werden.
5. Bei höherem Wasserstand im Bereich der Godesberger Kaimauer muss eine Selbstrettung über die Uferbefestigung noch möglich sein.

*Bonn, 29.05.2016*

*Der Vorstand und der Protektor*

## **Fahrtenordnung für Wellenreiter**

1. Wellenreiter darf grundsätzlich nur mit Obmann gefahren werden.
2. Er ist kein Boot für Anfängerausbildung.
3. Er darf nicht auf Wanderfahrten gefahren werden.
4. An- und Ablegen am natürlichen Ufer ist verboten.
5. Das Boot darf nur mit Zustimmung des Präsidenten, Boots- oder Ruderwartes und des Protektors verliehen werden. Die Kautionsfrage ist gemäß Ruderordnung einzuhalten.
6. Welchem Verein Teile der Mannschaft angehören ist egal. Voraussetzung ist die Einhaltung der vorgenannten Punkte.